

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

vom 24. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Januar 2023)

zum Thema:

Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse von Ärztinnen und Ärzten

und **Antwort** vom 03. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Februar 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 14719

vom 24.01.2023

über

Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse von Ärztinnen und Ärzten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Voraussetzungen müssen aus der Ukraine geflüchtete Ärztinnen und Ärzte erfüllen, um sich ihre Berufsqualifikation in Berlin anerkennen zu lassen? Welche Nachweise müssen erbracht werden und welche Unterlagen sind vorzulegen? Bitte auflisten.

Zu 1.:

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation für Ärztinnen und Ärzte mit einer ärztlichen Ausbildung aus einem sog. Drittstaat, die zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt, sind bundesrechtlich in § 3 der Bundesärzteordnung (BÄO) geregelt. Hierbei wird nicht nach der Staatsangehörigkeit oder dem Ausbildungsstaat der antragstellenden Ärztinnen und Ärzte unterschieden und auch nicht nach den Gründen, aus denen diese nach Deutschland kommen, um den ärztlichen Beruf auszuüben. Hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen ist unterschiedslos geregelt, dass die antragstellende Person

- sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt,
- nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,

- über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Darüber hinaus muss eine in einem Drittstaat abgeschlossene ärztliche Ausbildung mit einem Ausbildungsnachweis als Ärztin oder Arzt und einer Berufsausübungserlaubnis des Herkunfts- bzw. Ausbildungsstaates nachgewiesen werden. Wenn diese abgeschlossene ärztliche Ausbildung gleichwertig ist, liegt die fachliche Voraussetzung zur Erteilung der Approbation vor. Werden wesentliche Unterschiede zur ärztlichen Ausbildung in Deutschland festgestellt, und werden diese nicht durch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten durch ärztliche Berufspraxis oder lebenslanges Lernen ausgeglichen, sind die zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Kenntnisprüfung nachzuweisen, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht.

Vorzulegen sind zum Nachweis der Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation folgende Unterlagen:

- Lebenslauf
- Identitätsnachweis
- Amtliches Führungszeugnis
- Führungszeugnis/Straffreiheitsbescheinigung des Heimatlandes
- Leumundszeugnis/Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Ärztliche Bescheinigung zur gesundheitlichen Eignung
- Nachweise über die abgeschlossene Ausbildung (Abschluss des Studiums; ggf. Nachweis über eine praktische Ausbildung wie Internatur, Internship, Ordinatur etc.; Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunftsland; Fächer- und Stundenübersicht; ggf. Nachweis über Berufserfahrung).
- Sprachzertifikat B2 bzw. Fachsprachentest C 1

2. Welches Sprachniveau (Deutsch) müssen aus der Ukraine geflüchtete Ärztinnen und Ärzte erfüllen, um in Berlin ihrem Beruf nachgehen zu können?

Zu 2.:

Voraussetzung für die Ausübung des ärztlichen Berufes in Deutschland auf Grundlage einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes oder einer Approbation ist grundsätzlich der Nachweis eines bestandenen Fachsprachentests bei der Ärztekammer Berlin auf dem Sprachniveau C 1.

3. Welche Möglichkeiten (analog/digital) bestehen, um sich sprachlich entsprechend nachzuqualifizieren? Auf welche Summe belaufen sich die Kosten und von wem werden sie zu welchem Anteil getragen?

Zu 3.:

Hierzu liegen dem Senat keine Informationen vor.

4. Welche Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen derzeit für aus der Ukraine geflüchtete Ärztinnen und Ärzte, deren Berufsqualifikation noch nicht anerkannt wurde?

Zu 4.:

Ohne Erlaubnis ist grundsätzlich die Ausübung von Heilkunde, also auch die Ausübung des ärztlichen Berufs, untersagt. Hospitationen im ärztlichen Berufskontext sind jedoch zulässig, ebenso wie wissenschaftliche Tätigkeiten im medizinischen Bereich.

5. Welche Voraussetzungen müssen aus der Ukraine geflüchtete Ärztinnen und Ärzte erfüllen, um übergangsweise bzw. bis zur Anerkennung ihrer Berufsqualifikation einer Tätigkeit nachgehen zu können und über welchen Zeitraum ist dies möglich? Welche Unterlagen sind hierfür nachzuweisen?

Zu 5.:

Das hängt von der Art der Tätigkeit und des Berufsfeldes ab. Ärztliche Tätigkeiten, also die Ausübung des ärztlichen Berufes, sind vor Erteilung einer Approbation nur möglich mit einer sog. Berufserlaubnis, also einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes unter den Voraussetzungen des § 10 BÄO. Diese ist grundsätzlich auf zwei Jahre befristet. Auch für diese müssen die persönlichen und berufsspezifischen Voraussetzungen nachgewiesen werden. Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Aus welchen Gründen kann aus der Ukraine geflüchteten Ärztinnen und Ärzten eine übergangsweise Tätigkeit verwehrt werden? Bitte erläutern.

Zu 6.:

Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs kann nur erteilt werden, wenn die gesetzlich geregelten Voraussetzungen nach § 10 BÄO erfüllt und die notwendigen Unterlagen nach § 35 ÄApprO vorgelegt worden sind. Ist dies nicht der Fall, kann eine solche Erlaubnis nicht erteilt werden und muss ggf. versagt werden.

7. Wie lange dauern Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen a) im Durchschnitt und b) maximal?

Zu 7.:

Hierzu können keine aussagekräftigen Angaben gemacht werden, weil dies im Wesentlichen vom Zeitpunkt der Antragstellung und auch von der Mitwirkung der antragstellenden Personen abhängt.

Stellt die Anerkennungsbehörde auf Grundlage der eingereichten Unterlagen wesentliche Unterschiede der ausländischen Ausbildung fest, so erlässt sie einen Feststellungsbescheid. Solange sich die antragstellende Person nicht zu einer Kenntnisprüfung anmeldet und diese bestanden hat, kann eine Approbation nicht erteilt werden. All diese Faktoren, die die Dauer des Verfahrens ohne Einflussmöglichkeit der Anerkennungsbehörde beeinflussen, lassen eine belastbare Aussage zu einer durchschnittlichen Dauer der Anerkennungsverfahren nicht zu.

Die gesetzliche Frist von vier Monaten zur Bearbeitung eines Antrages bis zur Erstentscheidung (dem Erlass eines Feststellungsbescheides, wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden oder der Erteilung einer Approbation, wenn die ausländische Ausbildung (ggf. unter Berücksichtigung von Berufserfahrung) gleichwertig ist) gilt entsprechend erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden sind.

Die gesetzlichen Fristen (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 8) werden aufgrund einer Prioritätensetzung in Anerkennungsverfahren von aus der Ukraine geflüchteten Ärztinnen und Ärzte eingehalten.

8. Welche maximale Bearbeitungsdauer für die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen ist gesetzlich festgelegt? Bitte unter Angabe der Rechtsgrundlage.

Zu 8.:

Eine maximale Bearbeitungsdauer für die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen ist gesetzlich nicht festgelegt, auch weil Anträge nicht nach Ablauf einer Frist abgelehnt werden sollen, wenn noch nicht alle Unterlagen eingereicht wurden oder die erforderlichen Sprachkenntnisse noch nicht vorhanden und nachgewiesen worden sind. Gesetzlich geregelt sind in allen Berufsgesetzen bzw. den dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen lediglich drei Fristen:

Die zuständige Behörde bestätigt den antragstellenden Personen binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen (s. z.B. § 39 Abs. 5 Satz 3 ÄApprO).

Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede, die zur Auferlegung einer Eignungs- oder Kenntnisprüfung führt, ist den antragstellenden Personen spätestens vier Monate nachdem der zuständigen Behörde alle erforderlichen Unterlagen vorliegen ein rechtmittelfähiger Bescheid zu erteilen (s. z.B. § 3 Abs. 2 Satz 8 und Abs. 3 Satz 2 BÄO).

Im Fall des § 81 a Aufenthaltsgesetz (beschleunigtes Fachkräfteverfahren) sollen die qualifizierte Eingangsbestätigung innerhalb von zwei Wochen, der Bescheid über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede innerhalb von zwei Monaten erteilt werden. (s. z.B. § 3 Abs. 2 Satz 9 und Abs. 3 Satz 2 BÄO).

9. Wie viele ausländische Berufsabschlüsse von Ärztinnen und Ärzten wurden in den zurückliegenden fünf Jahren in Berlin anerkannt? Aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren und - sofern möglich - nach Herkunftsländern.

Zu 9.:

Insgesamt wurde in den Jahren 2018 bis 2022 die folgende Zahl an Approbationen an Ärztinnen und Ärzte mit einer ausländischen Ausbildung erteilt:

2018: 311

2019: 263

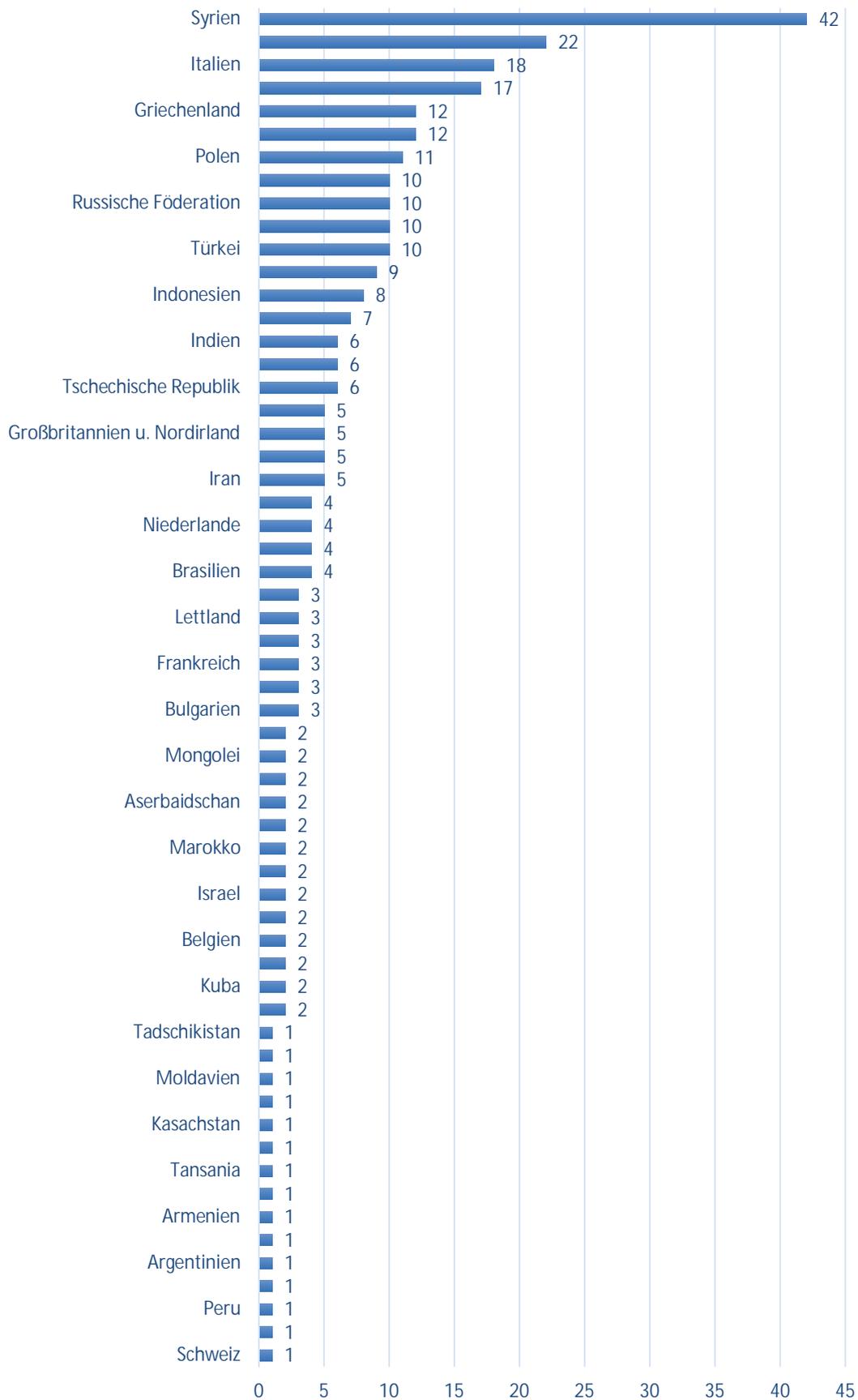
2020: 352

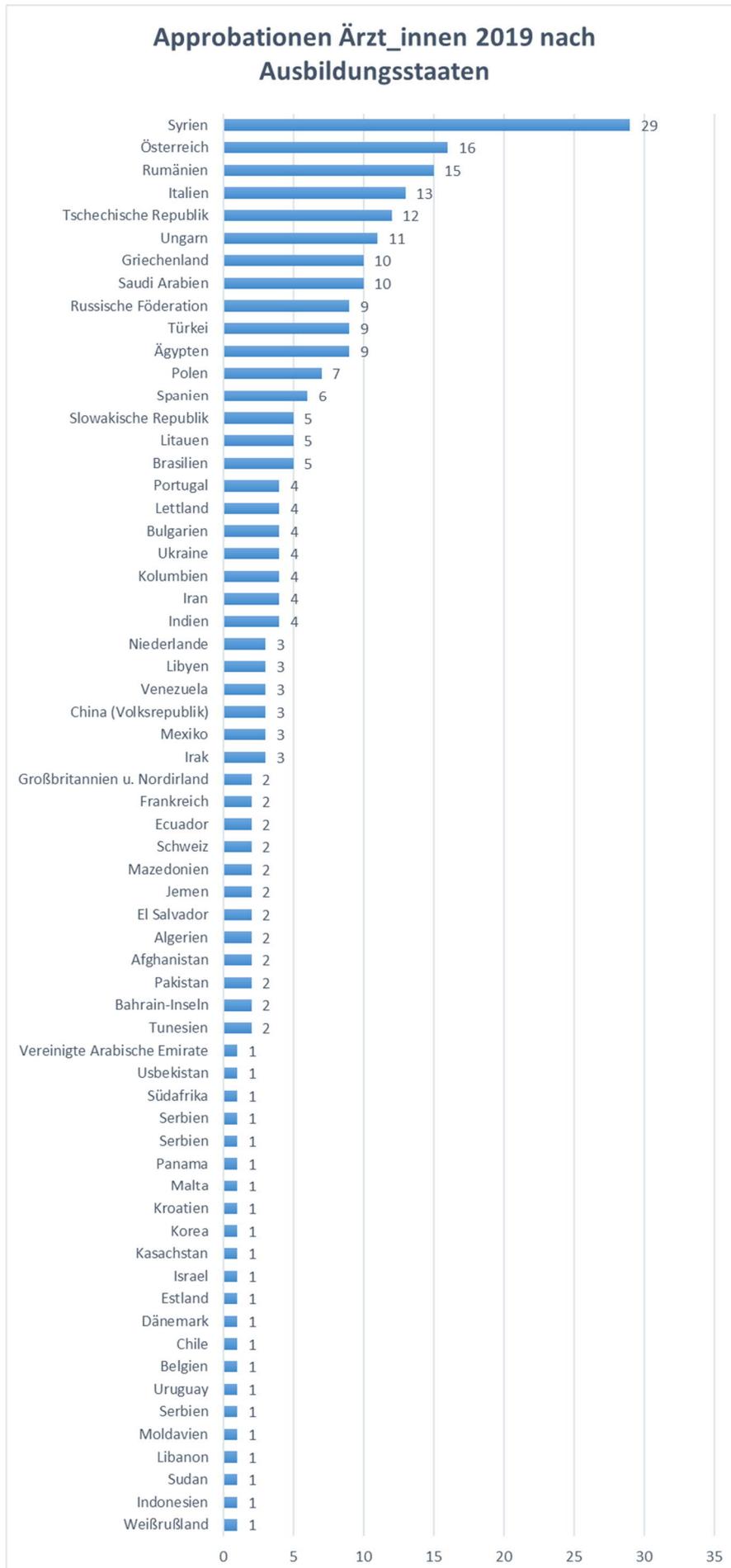
2021: 391

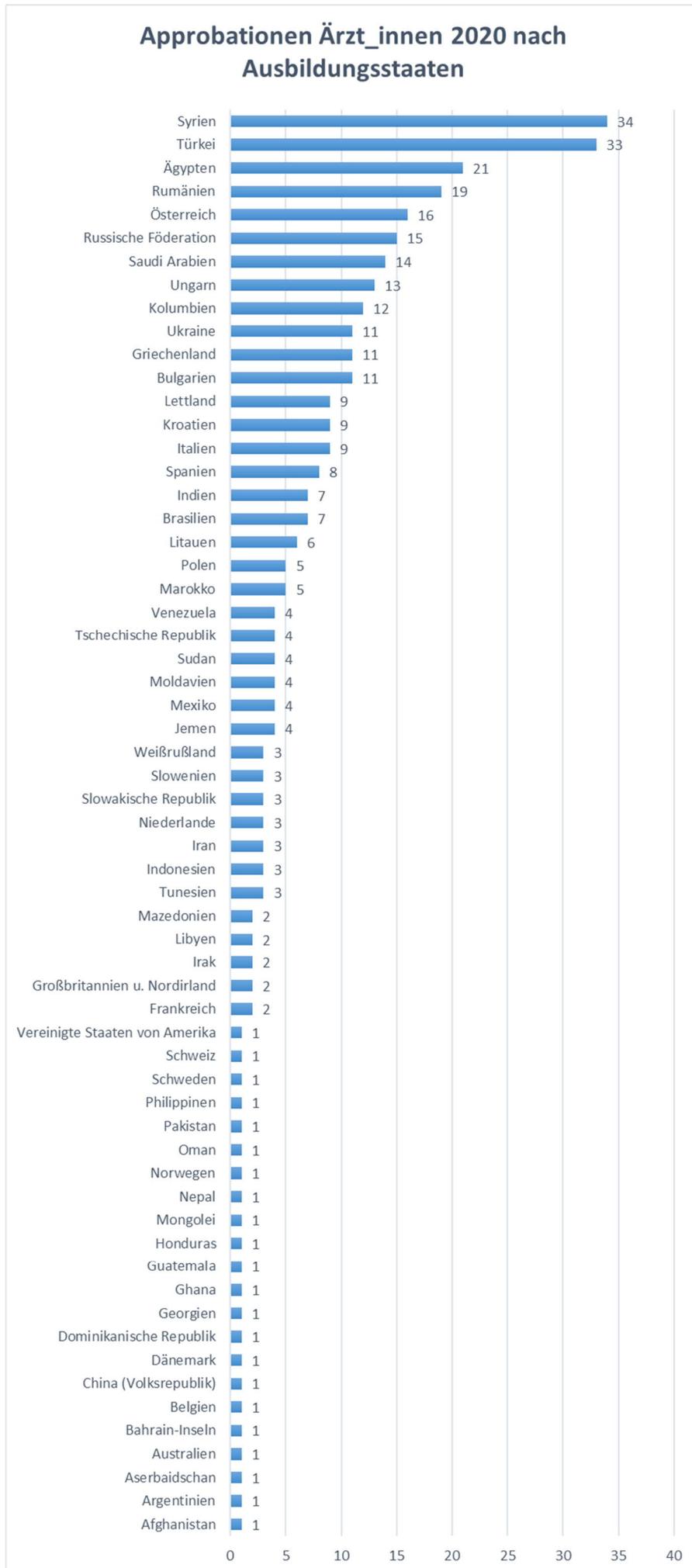
2022: 438

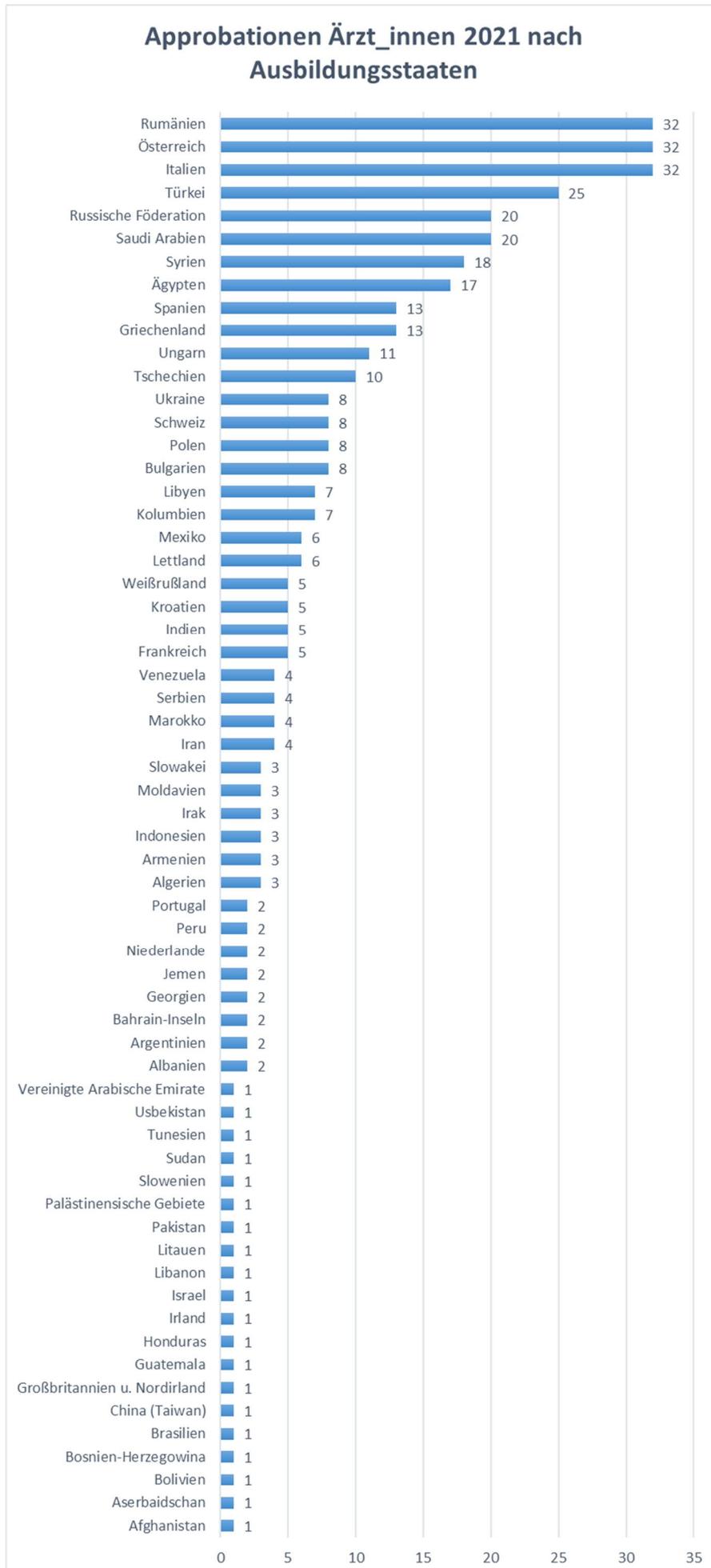
Die zahlenmäßige Verteilung der erteilten Approbationen auf die verschiedenen Ausbildungsstaaten in den Kalenderjahren 2018 bis 2022 ergibt sich aus den folgenden Grafiken:

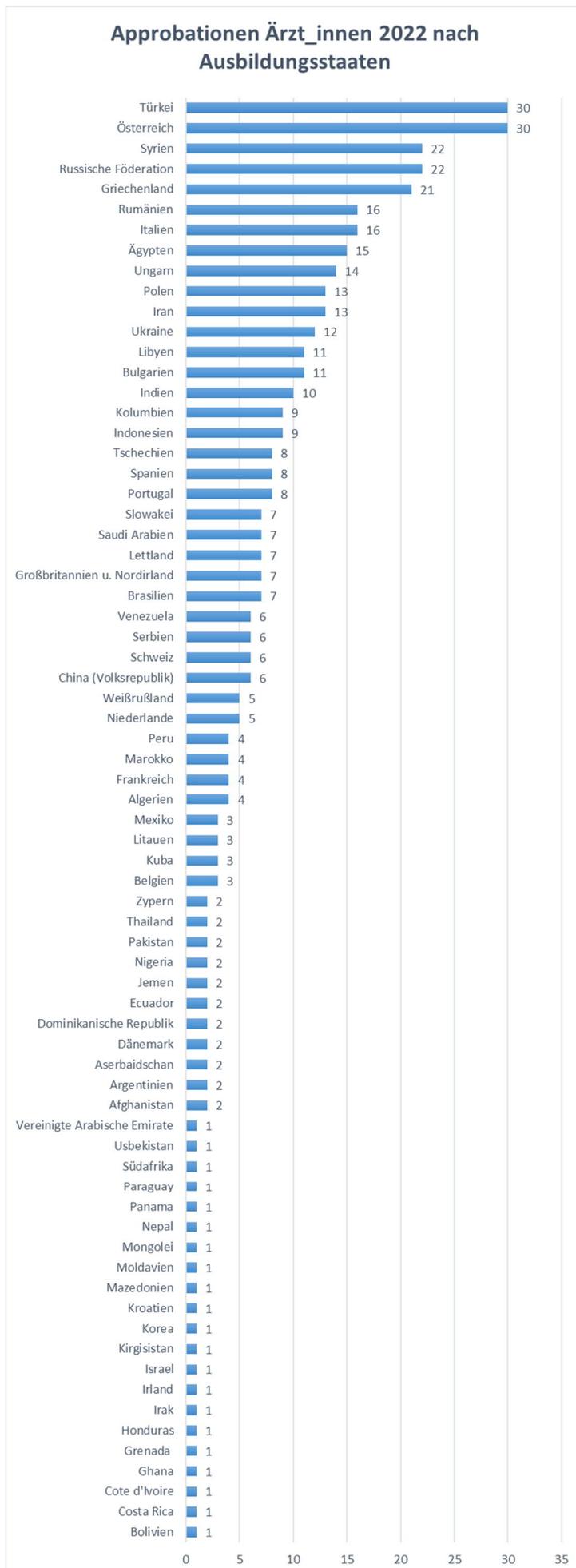
Approbationen Ärzt_innen 2018 nach Ausbildungsstaaten











10. In wie vielen Fällen wurde ausländischen Ärztinnen und Ärzten in den vergangenen fünf Jahren die Anerkennung ihres Berufsabschlusses verweigert? Aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren und unter Angabe der Ablehnungsgründe.

Zu 10.:

Hierüber wird keine Statistik geführt. Es handelt sich hierbei um sehr wenige Einzelfälle aus folgenden Ablehnungsgründen:

- Die antragstellende Person hatte keine abgeschlossene ärztliche Ausbildung.
- Die antragstellende Person hat die Kenntnisprüfung in drei Versuchen nicht bestanden.

Berlin, den 03. Februar 2023

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung